

Frauenfeld, 04. Juli 2013

Entscheid Nr. 43

0129/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Wigoltingen Zonenplanänderung „Unter-Schutzstellung Schulhaus/Wohnhaus“

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 6. Mai 2013 beschlossene Zonenplanänderung „Unter-Schutzstellung Schulhaus/Wohnhaus“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wigoltingen, Oberdorfstrasse 15, 8556 Wigoltingen, unter Beilage von einer Zonenplanänderung „Unter-Schutzstellung Schulhaus/Wohnhaus“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt, Bahnhofstrasse 34, 8560 Märstetten
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen „Unter-Schutzstellung Schulhaus/Wohnhaus“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

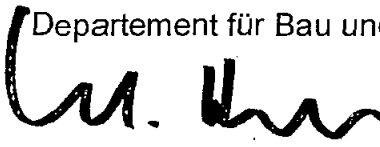
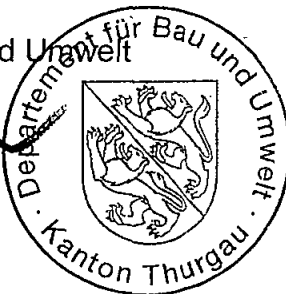
Mit Schreiben vom 25. Juni 2013 ersucht die Politische Gemeinde Wigoltingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die Gemeindebehörde hat die Zonenplanänderung als geringfügige Änderung gemäss § 4 Abs. 2 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Gemäss Planungsbericht soll das in der Landwirtschaftszone liegende Schulhaus/Wohnhaus an der Wagerswilerstrasse 5 in Engwang geschützt werden. Das heute nicht mehr als Schulhaus genutzte Gebäude ist im Hinweisinventar des Amtes für Denkmalpflege Thurgau als wertvoll eingestuft. Die Volksschulgemeinde wird das 1857 erbaute Gebäude in Privatbesitz verkaufen. Beim Gebäude handelt es sich um einen zweigeschossigen Verputzbau mit Walmdach, an bester Aussichts-lage. Zur Umgebung gehören nordseits ein Pausenplatz mit Laubbaum sowie eine umzäunte Gartenanlage. Um

2/2

den Erhalt des Gebäudes zu gewährleisten, erachtet es der Gemeinderat Wigoltingen als zwingend, das bis anhin nicht geschützte Gebäude unter Schutz zu stellen. Die geschützten Kulturobjekte der Politischen Gemeinde Wigoltingen sind im Zonenplan als „übriger rechtsverbindlicher Inhalt“ eingetragen.

Die Zonenplanänderung entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege. Die Gemeindebehörde wird gebeten, für die erhaltenswerten Kultur- und Naturobjekte, gemäss dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Natur und der Heimat (NHG, RB 450.1), im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision einen separaten Schutzplan vorzusehen.


Departement für Bau und Umwelt


Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 9. Juli 2013